Verein «Swiss Cyber Storm»

Verein Swiss Cyber Storm

NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen «Swiss Cyber Storm » besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Einleitungsartikel

ZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Cyber Security Fachveranstaltungen für Fachleute und Führungskräfte.

Zweck

- Der Verein engagiert sich für die Nachwuchsförderung von Cyber Talenten.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

MITTEL

Art. 3 Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über:

Beiträge der Mitglieder. Diese sind bis Ende des zweiten Quartals einzuzahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Sie beträgt jährlich höchstens Fr. 500.--.

Mitgliederbeiträge

Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen sowie weitere Sponsoringbeiträge.

andere Mittel

Beträge der Gönner. Diese sind bis Ende des zweiten Quartals einzuzahlen. Die Höhe des Gönnerbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt, beträgt aber.

Gönnerbeiträge

Art. 4 Der Verein haftet für allfällige Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 5 Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zu Gunsten der Vereinskasse.

Verfall von Beiträgen

Art. 6 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsjahr

MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder des Vereins können juristische Personen öffentlichen Form und privaten Rechts sowie natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins teilen und aktiv unterstützen wollen. Sie

sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes juristische und private Mitglied hat eine Stimme.

Art. 8 Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv und/oder mit finanzieller Unterstützung zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.

Pflicht zur aktiven Mitwirkung

Art. 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

Art. 10 Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt im üblichen Fall durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Austritt

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr in Verzug, hat es damit seinen stillschweigenden Austritt aus dem Verein kundgetan.

Nichtbezahlen der Beiträge

Art. 12 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ausschluss

Gönnerschaft

Art. 13 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche:

Form

- Zielsetzungen und Zweck des Vereins unterstützen
- vom Vorstand als Gönner akzeptiert werden
- den Gönnerschaftsbeitrag bis zum 2. Quartal einbezahlt haben

Die Gönnerschaft ist gültig für das Vereinsjahr. Der minimale Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Jeder Gönner kann einen Delegierten zur Generalversammlung entsenden. Gönner haben kein Stimmrecht.

VEREINSORGANE

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

Organe

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 15 Kein Vereinsorgan kann sich ohne Statutenänderungs-Beschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen.

Aufgabentrennung

Art 16 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlichkeit

GENERALVERSAMMLUNG, IHRE PFLICHTEN **UND BEFUGNISSE**

Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Einberufung ordentliche GV setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form der

Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht wie Fax, e-Mail, etc. Sie muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Die Traktanden und die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen.

Unterlagen

Art. 18 Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Einberufung ausserordentliche GV

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung die Einberufung einer GV innert 8 Wochen verlangen.

Art. 19 Anträge und Anregungen an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzten. Nur traktandierte Geschäfte können abschliessend behandelt werden.

Anträge

Art. 20 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Vorsitz

Art. 21 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Protokoll

Art. 22 Der Generalversammlung kommen folgende Pflichten zu:

Pflichten der GV

- die Verabschiedung der Statuten,
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
- die Abnahme des Protokolls der letzten GV,
- die Wahl des Präsidenten,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Einzelwahl der Rechnungsrevisoren,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Im Übrigen stehen der Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu:

Befugnisse der GV

- der Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen,
- die Statutenänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr.

Beschlussfassung

Art. 23 Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei der Wahl des Präsidenten dem Vizepräsidenten.

Stimmengleichheit

Statutenänderungen benötigen die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und davon eine Zweidrittels-Mehrheit.

Statutenänderungen

Ein Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden kann geheime Wahl und Abstimmung verlangen.

Geheime Abstimmung

VORSTAND

Art. 24 Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Er erlässt ein Organisationsreglement. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.

Verantwortlichkeit

Art. 25 Der Vorstand besteht aus von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mitgliederzahl Konstituierung Vizenräsident

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der Stimmen.

Beschlussfassung

Der Vorstand verwendet die Vereinsmittel ausschliesslich im Sinne des Zweckartikels; seine eigene Arbeit ist ehrenamtlich.

REVISIONSSTELLE

Art. 27 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Wahl

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins Aufgaben, Befugnisse und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie können unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstatten darüber dem Vorstand Bericht.

UNTERSCHRIFTENREGELUNG IM VEREIN

Art. 28 Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, im Regelfall demjenigen über die Sache verantwortlichen. Bankgeschäfte können durch das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied mittels Einzelunterschrift getätigt werden. Dabei können Ausgaben bis CHF 500.00 autonom durch den Finanzchef getätigt werden; darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten.

Unterschrift zu Zweien, Einzelunterschrift bei Bankgeschäften

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 29 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er in der Einladung zur Generalversammlung mit ausreichenden

Gültigkeit eines Antrages

Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll.

AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 30 Die Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Notwendiges Mehr

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Fusion

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Auflösung

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 15. November 2012 genehmigt und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2015 revidiert. Die revidierten Statuten traten sofort in Kraft.

Inkrafttreten

ANHÄNGE

Art. 32 Keine

Zürich, den 26. November 2015

Der Vorstand: Präsident

Vizepräsident